

Einwohnerrat
Kommission für Sicherheit,
Finanzen und Steuern,
Verwaltungsführung und Zentrale Dienste
KSFVZ



Geschäft No. 4184 C

**Totalrevision des
Reglement über die Entschädigung der
Behörden, Kommissionen und
Nebenfunktionen der
Einwohnergemeinde Allschwil
vom 24. Mai 2000 (Stand 01.07.2004)**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 12.11.2018

Ersetzt den Bericht 4184 A vom 30.04.2018

1. Ausgangslage

Per 19. Januar 2014, wurde durch die damalige Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente folgendes Verfahrenspostulat eingereicht:

Verfahrenspostulat

Die Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente stellt Antrag, dass sie die Totalrevision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil als Auftrag erhält.

Begründung:

Während der Revisionsarbeit des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Allschwil vom 12. April 2000 haben wir festgestellt, dass es Berührungspunkte in das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil gibt.

In diesem Reglement entsprechen etliche Punkte (wie Vormundschaftsbehörde / Rohrführerentschädigung) nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Folglich wurde das Verfahrenspostulat an der Einwohnerratssitzung vom 9. April 2014 behandelt (Traktandum 7).

Auszug aus dem Protokoll:

Andreas Bammatter, Präsident: Das Büro stellt den Antrag, dass wir dies der Kommission überweisen. Ist jemand dagegen? Das ist nicht der Fall. Möchte noch jemand das Wort dazu? Gut, dann ist das so überwiesen. Der Form halber möchte ich noch abstimmen.

://:

Das Verfahrenspostulat wird einstimmig überwiesen.

Mit Beschluss vom 20. November 2017 hat das Büro des Einwohnerrates die Überweisung des obgenannten Geschäfts an die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ) beschlossen, mit der Bitte, einen Bericht mit Antrag zu Händen des Einwohnerrates zu unterbreiten.

Frist: Montag, 5. März 2018

2. Vorgehen

Nachdem die Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente seit Beginn der Legislatur 2016 - 2020 durch die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste abgelöst wurde, gingen zwangsläufig auch Informationen verloren.

Durch unser Kommissionsmitglied Jean - Jacques Winter, der dazumal ebenfalls in der Vorgängerkommission Einsitz hatte, ist die aktuelle Kommission kurz in die Beweggründe für die Totalrevision eingeführt worden.

In einer Rückschau erklärt Jean - Jacques Winter, dass die bestehenden Entschädigungen für ER-Sitzungen CHF 75.00 (§2) und die Sitzungsgelder CHF 30.00 (§3) auf die Gründung des ER in Allschwil im Jahr 1972 zurück gehen. Diese sind unverändert und erst ab dem Jahr 2000 teuerungsbereinigt. Aktuell (2017) - teuerungsbereinigt - betragen die Entschädigungen für ER-Sitzungen CHF 82.75 und die Sitzungsgelder CHF 33.50. Dies wird als

eher zu niedrig angesehen. Im Quervergleich ist dies definitiv einiges weniger, als in anderen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Basel-Landschaft ausgerichtet wird.

Weiter wurden bei der Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates bemerkt, dass einige Berührungspunkte zum Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil führen.

Es bestehen einige Änderungen bei Bezeichnungen von Funktionen. Auch sind Funktionen weggefallen (z.B. Sektionschef), andere neu hinzugekommen (z.B. Zivilschutzkommandant).

In einer ersten Beratung haben wir festgestellt, dass die Revision etliche komplexe Themen umfasst. Es stellt sich die Frage, ob wir am grundsätzlichen Procedere von Pauschalbeträgen und Sitzungsgeldern festhalten wollen oder eher dazu neigen, höhere Pauschalbeträge auszubezahlen und dafür gewisse Sitzungsgelder einzuschliessen.

Ein - für uns wichtiger Punkt - ist auch, wie gross der Anteil Freiwilligenarbeit bei der politischen Arbeit gewichtet werden soll.

Wir haben für eine Datenerhebung die Entschädigungen in zwei Bereiche unterteilt: Einerseits die eher politischen Funktionen (Gemeinderat, Einwohnerrat, Schulrat, Musikschulrat und Sozialhilfebehörde) andererseits in die eher verwaltungsnahen Funktionen (Feuerwehr, Zivilschutz, Stabschef des Gemeindeführungsstabes).

Um einen Überblick zu erlangen haben wir eine Bestandesaufnahme über die jährlichen Arbeitsaufwendungen (Stunden) und den erhaltenen Entschädigungen gemacht. Dazu haben wir eine Umfrage bei Mitwirkenden der betroffenen Funktionen lanciert (Mitglieder Gemeinderat, sowie Präsidien dreier Behörden), ausgewertet und beurteilt. Diese Auswertung ergab eine subjektive Einschätzung über den Arbeitsaufwand in diesen Funktionen.

Des Weiteren wurde durch die Verwaltung geprüft, inwiefern neue Funktionen geschaffen wurden und diese eine entsprechende Berücksichtigung im Reglement erhalten müssten. Unserer Kommission wurden keine neuen Funktionen, ausser der des Regionalen Führungsstabes, RFS, gemeldet.

Nach einem ersten Bericht (Datum 30.04.2018, Geschäft No. 4184 A) wurde das Reglement im Gemeinderat beraten. Diese Beratung hat ergeben, dass das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil, umfassender revidiert werden soll. An einer gemeinsamen Sitzung (Kommission, Gemeinderat, Verwaltung) vom 13. August 2018 haben wir uns darauf geeinigt, dass durch den Gemeinderat und die Verwaltung zu Handen der Kommission ein Vorschlag mit den angedachten Änderungen erstellt wird.

Dies hatte zur Folge, dass uns am 19. Oktober 2018 durch den Gemeinderat ein ergänztes Reglement vorgelegt worden ist.

Die Änderungen im Reglement haben dazu geführt, dass der ursprüngliche Bericht überarbeitet worden ist und nun als Bericht / Geschäft 4184 C vorliegt.

3. Erwägungen

Nach unserer Auffassung war das Reglement nach wie vor zweckdienlich und hinsichtlich der Systematik und des Aufbaus gut gegliedert. Die verschiedenen Ergänzungen und Ausnahmen sind verständlich. Mit dem bereits bestehenden § 5 (neu § 12) „Weitere Entschädigungen“, wird dem Gemeinderat ein Werkzeug in die Hand gegeben, situativ und zeitnah auf wichtige Änderungen / Ergänzungen reagieren zu können.

Im Dialog mit dem Gemeinderat und der Verwaltung (13. August 2018) haben wir jedoch festgestellt, dass es durchaus Sinn macht, wenn weitere Präzisierungen in das Reglement eingefügt werden. Insbesondere sollte das neue Reglement besser gegliedert und die einzelnen Entschädigungen in eigenen Paragrafen geregelt werden. Im alten Reglement war viel im § 1 mit diversen Absätzen geregelt. In die Überarbeitung durch die Verwaltung wurden die Anregungen aufgenommen und in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat das nun vorliegende Reglement erarbeitet.

Bei der Bezeichnung der aufgeführten Funktionen sind einige weggefallen, wie auch neue hinzugekommen und andere haben eine neue Bezeichnung erhalten. Zum einen können diese Änderungen mit einfachen „redaktionellen“ Mutationen bereinigt werden, zum andern müssen mit den neuen Funktionen auch neue Entschädigungsbeträge festgesetzt werden. Betreffend den Entschädigungen wollen wir auch beim Grundsatz bleiben, dass zu den fixen Entschädigungen ergänzend Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Bei den „politischen“ Funktionen haben wir jedoch bereits früh festgestellt, dass die Höhe der Entschädigungen nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen. Allein wenn die Teuerung zwischen 1972 und heute (2017) betrachtet wird, werden grosse Differenzen sichtbar. So waren jene CHF 75.00, welche bei der ersten Einwohnerratssitzung im 1972 bezahlt wurden, zu der damaligen Zeit ein grosser Betrag gewesen. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) lag 1972 bei 128.1 Punkten. 2017 ist er auf 331.8 Punkte gestiegen und die damaligen CHF 75.00 entsprächen heute CHF 194.00.¹ Auch wenn die Entschädigung für Einwohnerratssitzungen seit 2000 der Teuerung angepasst wird, ist sie mit CHF 82.75, auch im Vergleich mit anderen kantonalen Parlamenten, am unteren Ende der jeweils gesprochenen Entschädigungen anzusiedeln.

Insbesondere die Entschädigung für „einfache“ Mitglieder im Gemeinderat ist aktuell eher tief angesetzt.

Nun zu den einzelnen Paragrafen:

3.1 §§ 1 Geltungsbereich, 2 Begriffe, 3 Allgemeine Pflichten

In diesem neuen Paragrafen werden der Geltungsbereich, die Definitionen und die allgemeinen Pflichten geregelt. Aus Sicht der Kommission macht dies Sinn und trägt zur Klarheit bei.

3.2 § 4 Entschädigung Einwohnerrat, alt § 2, Einwohnerrat

Dieser Paragraf wurde vorgezogen und regelt nun bereits am Anfang des Reglements die Entschädigung für den Einwohnerrat.

Aus den in der Einleitung der Erwägungen erwähnten Gründen sind wir in der Kommission einstimmig der Auffassung, dass die Entschädigung für Einwohnerratssitzungen auf CHF 150.00 angehoben wird. Insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass diese Entschädigung nicht nur die eigentliche Sitzung im Plenum sondern auch eine individuelle Vorbereitung und die jeweiligen Fraktionssitzungen beinhaltet.

Auch mit einer Entschädigung von CHF 150.00 für eine Einwohnerratssitzung ist noch ein wesentlicher Anteil Freiwilligenarbeit notwendig, um sich in der Gemeinde politisch zu engagieren.

¹ Quelle: http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm, Zugriff: 30.01.2018

Sitzungsgelder Einwohnerratssitzung

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 75.00 pro Sitzung	CHF 50.00 pro Stunde ²	CHF 120.00 pro Sitzung ³	CHF 28.20 pro Stunde plus 1 Std. Aktenstudium ⁴	CHF 80.00 pro Sitzung ⁵

Wir beantragen die Sitzungsgelder für eine Einwohnerratssitzung auf CHF 150.00 zu erhöhen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 82.75.

3.3 § 5 Entschädigung Gemeinderat, alt § 1 Abs. 1, Gemeinderat (pro Jahr)

Die Entschädigung für den Gemeinderat wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt. Nebst der Entschädigungshöhe ist auch definiert welche Sitzungsgelder bezogen werden. Die Regelung der Sitzungsgelder entspricht der bisherigen Praxis. Ebenso ist geregelt, dass keine ausserordentliche Inanspruchnahme geltend gemacht werden kann. Dies war bisher in Art. 2, Abs. 3 der Verordnung betreffend die Entschädigung und den Auslagenersatz der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen, vom 19. November 2008 (in der Kompetenz des Gemeinderates) geregelt.

Bei der Bemessung der Entschädigungen für gemeinderätliche Funktionen haben wir folgende Faktoren berücksichtigt: Die Arbeitsbelastung, die Konsequenz, dass meistens die persönliche Erwerbstätigkeit reduziert werden muss, die regionalen Vergleiche (siehe nachfolgende Tabellen) und die Tatsache, dass seit langem die Ansätze, ausser an die Teuerung, nicht angepasst wurden. Dies in einem Umfeld, in dem die Anforderungen an die Amtsträger immer anspruchsvoller und komplexer werden.

Bei der Arbeitsbelastung gehen wir von einem Pensum von rund 75 % (Präsidium) 40 % (Vize-Präsidium) und 35 % (Gemeinderat), aus. Um diese Pensen leisten zu können, müssen die meisten gewählten Politikerinnen und Politiker ihre Erwerbsarbeit reduzieren.

Die Dossiers, die durch die jeweiligen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bearbeitet werden, haben sich in der jüngeren Vergangenheit immer mehr durch ihre Komplexität ausgezeichnet. Dadurch ist die Arbeitsbelastung auf die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte doch merklich angestiegen.

Aus diesen Gründen sind wir zum Schluss gekommen, dass die Entschädigung für diese Funktionen moderat angepasst werden müssen. Vor allem soll die ehemalige „Grundentschädigung“ doch wesentlich erhöht werden. Zudem sind wir der Auffassung, dass künftig die Beträge für das Präsidium und das Vize-Präsidium nicht mehr mit einem Zuschlag zu nennen sind, sondern direkt mit dem effektiven Betrag.

² Es werden eine Sitzungsdauer von maximal vier Stunden und eine Sitzungsvorbereitung von maximal drei Stunden vergütet. (§ 6, Ziff. 3, Reglement über die Vergütungen an Mitglieder kommunaler Gremien (Vergütungsreglement)

³ § 15 Entschädigung, 1 Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe wird auf Antrag der Finanzkommission vom Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgesetzt (Geschäftsreglement für den Einwohnerrat vom 23. Juni 2010), für die Legislatur 2016 - 2020 ist der Beschluss der ER-Sitzung vom 20. Oktober 2016, massgebend: 2. Sitzungsentschädigungen Einwohnerrat der Amtsperiode 2016 - 2020 (Nr. 2016/10) Einstimmig wird dem FIKO-Antrag zugestimmt und die unveränderten Sitzungsentschädigungen für die Amtsperiode 2016 - 2020 beschlossen: Pauschale von CHF 120/Sitzung auf Basis von 3 Stunden Sitzungsdauer für Ratssitzungen sowie CHF 40/Stunde für Kommissionssitzungen.

⁴ § 4 des Reglements über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement) vom 24. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2016)

⁵ Anhang I zum Personalreglement vom 28. August 2006

Vergleich der Entschädigungen für Gemeinderäte / Stadträte (pro Jahr, gemäss gültigem Reglement)

Präsidium

Allschwil ⁶	Binningen ⁷	Liestal ⁸	Pratteln ⁹	Reinach ¹⁰
CHF 92'938.00	CHF 85'000.00	CHF 90'490.00	CHF 109'000.00	CHF 100'624.00

Vize-Präsidium

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 28'598.00	CHF 35'000.00	CHF 45'550.00	CHF 29'000.00	CHF 45'015.00

Mitglieder

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 21'448.00	CHF 30'000.00	CHF 36'940.00	CHF 24'000.00	CHF 37'072.00

Neu beantragen wir die Ansätze wie folgt zu erhöhen:

Gemeinderatsentschädigung (pro Jahr)

Präsidium: CHF 115'000.00, die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 103'667.00.

Vize-Präsidium: CHF 43'000.00, die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 31'899.00.

Mitglied: CHF 35'000.00, die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 23'924.00.

Dies entspricht einer Erhöhung von rund CHF 11'000.00 pro Gemeinderatsmitglied und Jahr.

3.4 § 6 Entschädigung Präsidien übriger Behörden, alt § 1 Abs. 2, Schulräte (pro Jahr)

Die Präsidien des Schulrats Primarstufe, des Schulrats der Musikschule und der Sozialhilfebehörde wurden unter dem neuen § 6 zusammengefasst.

Für die Beschlussfassung bei dieser Funktion ist Frau Pascale Uccella-Klauser, Schulratspräsidentin Primarstufe und gleichzeitig, aufgrund einer Vakanz, (Ersatz-) Mitglied in der KSFVZ, in den Ausstand getreten.

Bei den Entschädigungen für die Behörden haben wir festgestellt, dass insbesondere im Bereich des Schulrats dringender Handlungsbedarf besteht. Die Aufgaben im Schulrat sind, nicht nur durch die Aufstockung der Klassenzüge von fünf auf sechs arbeitsintensiver

⁶ Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

⁷ Reglement über die Vergütungen an Mitglieder kommunaler Gremien (Vergütungsreglement) vom 25. April 2005 (Fassung vom 1. Juli 2016)

⁸ Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001 und Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 12. Februar 2002

⁹ Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement) vom 24. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2016)

¹⁰ Reglement über die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement) vom 28. August 2006 (Revision vom 21. November 2001 / 12. Mai 2014 / 29. September 2014)

geworden, sondern auch ganz generell durch höhere Schülerinnen- und Schülerzahlen. Entscheide werden kaum mehr „einfach so“ zur Kenntnis genommen, sondern vielfach wird ein Rekurs eingereicht. Diese Rekurse müssen behandelt und die Entscheide begründet werden. Auch sind immer mehr Gespräche mit Lehrpersonen, Eltern und Fachinstanzen zu führen. Die daraus abzuleitende Arbeitsintensität hat in der jüngsten Vergangenheit doch erheblich zugenommen.

Bei den Behörden haben wir folgende Vergleichszahlen festgestellt:

Präsidium Schulrat Primarstufe

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 7'000.00	CHF 7'500.00	CHF 8'000.00	CHF 8'500.00	CHF 26'480.00

Wir beantragen beim Präsidium Schulrat Primarstufe den Ansatz auf neu CHF 15'000.00 zu erhöhen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017, beträgt teuerungsbereinigt CHF 7'496.00.

Präsidium Schulrat Musikschule

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 4'000.00	CHF 6'000.00	Keine Zahl erh	CHF 1'700.00	Keine Zahl erh

Wir beantragen beim Präsidium Schulrat Musikschule den Ansatz moderat auf CHF 4'500.00 zu erhöhen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017, beträgt teuerungsbereinigt CHF 4'283.00.

3.5 Vormundschaftsbehörde (pro Jahr), alt § 1 Abs. 3

Die Vormundschaftsbehörde wurde mit Einführung der KESB per 31.12.2012 abgeschafft und wird somit aus diesem Reglement gestrichen.

3.6 § 6 Entschädigung Präsidien übriger Behörden, alt § 1 Abs. 4, Sozialhilfebehörde (pro Jahr)

Die Präsidien des Schulrats Primarstufe, des Schulrats der Musikschule und der Sozialhilfebehörde wurden unter dem neuen § 6 zusammengefasst.

Präsidium Sozialhilfebehörde

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 12'000.00	CHF 10'000.00	CHF 15'000.00	CHF 19'000.00	CHF 26'480.00

Wir beantragen beim Präsidium Sozialhilfebehörde den Ansatz auf CHF 15'000.00 zu erhöhen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 13'385.00.

3.7 § 7 Entschädigung Feuerwehr, alt § 1 Abs. 5, Feuerwehr

Bei der Feuerwehr sind einerseits redaktionelle Änderungen durchzuführen. Dies betrifft vor allem die Bezeichnung einzelner Funktionen.

Jedoch sind mit dem Feuerwehrverbund Allschwil - Schönenbuch das Wirkungsgebiet und damit auch die Aufgaben angewachsen.

Zudem soll neu bei einigen Funktionen ein gewisser Anteil von bisher separat erfassten, vor allem administrativen Stunden, im fixen Betrag der Entschädigung eingebettet werden. Dadurch erhöhen sich bei einigen Funktionen die fixen Entschädigungen deutlicher als bei anderen Funktionen.

Funktion (pro Jahr)	Aktuell	Neu
Kommandantin / Kommandant CHF 6'000.00	CHF 6'692.70	CHF 14'500.00
Kommando – Stellvertretung Kommandantin / Kommandant Stellvertretung CHF 2'400.00	CHF 2'677.00	CHF 4'800.00
Ausbildungsoffizierin / Ausbildungsoffizier (neu)		CHF 3'000.00
Pikettchefin / Pikettchef CHF 2'100.00	CHF 2'342.40	CHF 2'800.00
Gas-Offizierin / Gasoffizier Atemschutz Offizierin / Atemschutz Offizier CHF 1'500.00	CHF 1'673.20	CHF 2'000.00
Offizierin / Offizier CHF 1'000.00	CHF 1'115.45	CHF 1'400.00
Feldweibelin / Feldweibel CHF 1'000.00	CHF 1'115.45	CHF 3'600.00
Fourierin / Fourier CHF 3'000.00	CHF 3'346.40	CHF 7'600.00

Arbeiten, Rapporte, Übungen (pro Stunde)	Aktuell	Neu
Offizierin / Offizier CHF 24.00	CHF 26.75	CHF 32.00
Feldweibelin / Feldweibel CHF 22.00	CHF 24.55	CHF 30.00
Fourierin / Fourier CHF 22.00	CHF 24.55	CHF 30.00
Wachtmeisterin / Wachtmeister CHF 22.00	CHF 24.55	CHF 30.00
Korporalin / Korporal CHF 20.00	CHF 22.30	CHF 27.00
Rohrführerin / Rohrführer Gefreite / Gefreiter CHF 20.00	CHF 22.30	CHF 27.00
Soldatin / Soldat CHF 18.00	CHF 20.10	CHF 24.00
Rekrutin / Rekrut CHF 18.00	CHF 20.10	CHF 24.00
Einsätze bei Alarmereignissen CHF 26.00	CHF 29.00	CHF 35.00
Grundpauschale pro Einsatz CHF 20.00	CHF 22.30	CHF 27.00
Pikett pro 24 h / 1 Tag (neu)	CHF 70.00	CHF 85.00

Wir erachten diese Entschädigungen für eine Feuerwehr, die mit dem Feuerwehrverbund Allschwil - Schönenbuch für die Brandbekämpfung und Ereignisbewältigung zuständig ist, als angemessen. Wird doch durch die Angehörigen dieser Feuerwehr die Sicherheit für 22'240¹¹ Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet. Die Abstufung bei der Entschädigung pro Stunde hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird von der Kommission unterstützt. Einerseits werden dadurch die grösseren Aufwendungen an und vor den Übungen der Führungspersonen beachtet, andererseits wird ein kleiner Anreiz zur Weiterbildung und anschliessender Beförderung gesetzt. Für Einsätze bei Alarmereignissen wird für alle Angehörigen der Feuerwehr der gleiche Stundenansatz und zudem eine Grundpauschale pro Einsatz gewährt. Bei diesen Ereignissen sind alle bei ihrem Gebiet gleich gefordert.

3.8 § 8 Entschädigung Zivilschutz, alt § 1 Abs. 6, Zivilschutz (pro Jahr)

Aufgrund von Änderungen in der Zivilschutzorganisation ist die Funktion Ortschefin / Ortschef sowie deren Stellvertretung durch die neuen Funktionen Zivilschutzkommandantin / Zivilschutzkommandant und Stellvertretung ersetzt worden. Durch die Änderung der entsprechenden Begriffe haben wir diesem Umstand Rechnung getragen.

¹¹ Einwohnerinnen und Einwohner per 31.03.2017, in Allschwil 20'849 und in Schönenbuch 1'391, Statistisches Amt Basel-Landschaft, Internetzugriff: http://www.statistik.bl.ch/web_portal/1_1_1_2?Jahr=1&Quartal=4, 15.03.2018

Nebst der fixen Entschädigung bezieht die Zivilschutzkommandantin / der Zivilschutzkommandant (sofern die Funktion im Nebenamt ausgeführt wird), wie auch andere Funktionen, Sitzungsgelder. Zudem sind eine Anzahl Stunden der Zivilschutzkommandantin / des Zivilschutzkommandanten der Erwerbsersatzordnung (EO) unterworfen.

Wir beantragen bei der Funktion Zivilschutzkommandantin / Zivilschutzkommandant den Ansatz auf CHF 8'700.00 zu erhöhen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 6'692.70.

Wir beantragen bei der Funktion Zivilschutzkommandantin / Zivilschutzkommandant Stellvertretung den Ansatz auf CHF 2'500.00 zu erhöhen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 2'230.90.

Obwohl derzeit das Zivilschutzkommando bei der Gemeinde Allschwil in einem Anstellungsverhältnis ausgeführt wird, haben wir beschlossen, diese Funktion im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil zu belassen.

3.9 § 9 Regionaler Führungsstab, RFS (pro Jahr), war bisher im Reglement nicht abgebildet

Die Funktion Regionaler Führungsstab (RFS) ist im bisherigen Reglement nicht abgebildet. Der RFS führt im Ereignisfall (Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen) als „Notfallorganisation“ die diversen Dienste um den Ereignisfall optimal zu bewältigen. Die Vorbereitung auf solche Ereignisse und die Führung des RFS liegt in den Händen der Stabschefin / des Stabschefs RFS. Bereits heute werden die Funktionen im RFS für ihre Arbeit entschädigt. Neben der Jahrespauschale sollen die Führungsmitglieder des RFS im Ereignisfall einheitlich entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind nach Wochentagen und Tag-/Nachtstunden gestaffelt.

Wir beantragen für die Funktion Stabschefin / Stabschef RFS den Ansatz auf CHF 8'700.00 zu erhöhen, respektive ins Reglement aufzunehmen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 6'692.70.

Wir beantragen für die Funktion Stabschefin / Stabschef Stellvertretung RFS den Ansatz auf CHF 2'500.00 zu erhöhen, respektive ins Reglement aufzunehmen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 2'230.90 (verteilt auf zwei Personen je zu CHF 1'115.45).

Wir beantragen für die Funktion Dienstchefin / Dienstchef RFS den Ansatz auf CHF 500.00 zu erhöhen, respektive ins Reglement aufzunehmen. Die aktuelle Entschädigung pro 2017 beträgt teuerungsbereinigt CHF 334.65.

Weil es immer schwieriger werden dürfte, Einwohnerinnen und Einwohner für die Mitarbeit im regionalen Führungsstab zu bewegen, wenn im Falle eines Ernstfalles nicht ein Ausgleich zum Verdienstaufschlag geregelt wird, so wie dies bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz mit der Erwerbsausfallentschädigung (EO) geregelt ist, ist nun neu vorgesehen in Ernstfällen den Mitgliedern des Führungsstabes eine Entschädigung zu bezahlen.

Um Härtefälle zu vermeiden, enthält diese Bestimmung auch einen Ausnahmeparagraphen, der dem Gemeinderat ermöglicht zusätzliche Vergütungen zu beschliessen.

Die Vergütungen pro Stunde für alle Mitglieder des Regionalen Führungsstabes bei einem Ernstfall, betragen:

Werktags 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF 40.00
In der Nacht von 20.00 bis 07.00	CHF 60.00
An Sonn- und Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktags	CHF 80.00

Diese Regelung orientiert sich am Behördenreglement der Gemeinde Pratteln¹².

3.10 § 10, Übrige Sitzungsgelder, alt § 3

Die gleiche Situation ist bei den Sitzungsgeldern festzustellen. Die Sitzungsgelder wurden 1972 auf CHF 30.00 festgelegt (LIK: 128.1). Heute stehen sie, seit 2000 teuerungsbereinigt, bei CHF 33.50 (LIK: 331.8). Der Betrag, der durch den Rechner des LIK kalkuliert wurde, beträgt CHF 78.00¹³. Die Kommission beantragt deshalb, den Betrag für Sitzungsgelder moderat auf CHF 40.00, für das Wahlbüro mit Einsatzzeiten an Wochenenden auf CHF 45.00 zu erhöhen.

Sitzungsgelder pro Stunde

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 30.00	CHF 50.00	CHF 40.00	CHF 28.20	CHF 80.00
Wahlbüro: CHF 34.00				

Wir beantragen die Sitzungsgelder pro Stunde auf CHF 40.00 zu erhöhen. Für das Wahlbüro, mit den Einsatzzeiten an Wochenenden, beantragen wir den Ansatz auf CHF 45.00 zu erhöhen. Die aktuellen Entschädigungen pro 2017 betragen teuerungsbereinigt CHF 33.50, respektive CHF 37.90 für das Wahlbüro.

3.11 § 11 Ausserordentliche Inanspruchnahme, alt § 4

Bei einer ausserordentlichen zeitlichen Inanspruchnahme beantragen wir die Stundenentschädigung wie die „übrigen Sitzungsgelder“ neu mit CHF 40.00 anzusetzen. Das Taggeld beantragen wir auf CHF 300.00 zu erhöhen.

Allschwil	Binningen	Liestal	Pratteln	Reinach
CHF 30.00 Std. CHF 200.00 Tg	Entscheid ER oder GR	Kein besonderer Ansatz	CHF 100.80 ½ Tg CHF 181.45 Tg	CHF 133.00 ½ Tg CHF 267.00 Tg

Wir beantragen die Stundenentschädigung auf CHF 40.00, für die ersten sechs Stunden und das Taggeld auf CHF 300.00 zu erhöhen. Die aktuellen Entschädigungen pro 2017 betragen teuerungsbereinigt CHF 33.50, respektive CHF 223.15.

3.12 §§ 12 Weitere Entschädigungen, 13 Teuerungszulage, 14 Aufhebung bisheriger Bestimmungen und 15 Inkrafttreten

Die neuen §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechen den jeweiligen §§ 5, 6, 7 und 8 des alten Reglements und erfahren keine Änderungen.

¹² Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement) vom 24. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2018)

¹³ Quelle: http://www.portal-stat.admin.ch/liik_rechner/d/liik_rechner.htm, Zugriff: 30.01.2018

4. Auswirkungen

Die Anpassungen der Entschädigungen für die „politischen“ Funktionen (GR, ER, Behörden, Sitzungsgelder) ergeben Mehrausgaben von CHF 149'147.60 pro Jahr (Berechnungsgrundlage sind die Ausgaben im Jahr 2017 im Vergleich mit den beantragten Ansätzen).

Im Bereich der Feuerwehr werden sich durch diese Anpassungen die Ausgaben um rund 19% erhöhen. Dies entspricht in etwa den Erhöhungen bei den allgemeinen Sitzungsgeldern.

Bei der Funktion Zivilschutz werden sich durch die Erhöhung der Ansätze die Ausgaben moderat auswirken.

Die Funktion Regionaler Führungsstab war bisher im Reglement nicht abgebildet. Weil die Arbeit der Funktionsträger jedoch trotzdem entschädigt werden musste und die Erhöhung ebenfalls nur moderat ist, werden sich die Ausgaben nur wenig verändern.

5. Antrag

Die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste beantragt dem Einwohnerrat Allschwil einstimmig:

1. Die Änderungen des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 in der beigelegten Synopse (Fassung: KSFVZ / Gemeinderat, 12.11.2018) zu beschliessen.
2. Das Verfahrenspostulat vom 19.02.2014, Geschäft 4184, als erledigt abzuschreiben.

Allschwil, 12.11.2018

KSFVZ, der Präsident



Andreas Widmer

Der Bericht wurde an der Sitzung der KSFVZ vom 12.11.2018 einstimmig verabschiedet.

Für die Beratung dieses Geschäfts haben wir 8 plus 3 Sitzungen durchgeführt. Während dieser Zeit kam es zu zwei Rücktritten aus dem Einwohnerrat Allschwil, die jeweils durch die Ersatzmitglieder aufgefangen wurden.

An den Beratungen in der KSFVZ haben folgende Personen teilgenommen:

- Roman Hintermeister, FDP
- Patrick Lautenschlager, später vertreten durch Melina Schellenberg, SP
- Christoph Ruckstuhl, EVP / GLP / Grüne
- Pascale Uccella-Klauser als Ersatz für Maya Meisel, SVP
- Alfred Rellstab als Ersatz für Maya Meisel, SVP
- Jörg Waldner, SVP
- Andreas Widmer, CVP
- Jean-Jacques Winter, SP